

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

30. Januar 2008

Nummer 4

Inhalt	Seite
Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Fäkalschlamm aus häuslichen Kläranlagen der Gemeinde Wachtberg in die Bonner Kläranlage Bonn-Beuel	21
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	21
- Hohe Straße	

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Fäkalschlamm aus häuslichen Kläranlagen der Gemeinde Wachtberg in die Bonner Kläranlage Bonn-Beuel

Die Bezirksregierung Köln hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 2 vom 14. Januar 2008, S. 26, die Aufhebung der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung öffentlich bekannt gemacht. Die Aufhebung wurde am 15. Januar 2008 wirksam.

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Hohe Straße“, von Oppelner Straße bis Stadtgrenze, im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 58, Nrn. 587 tlw. und 684 tlw., auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 21.01.2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Anlage 1

